

Kleine Anfrage der Abgeordneten

Ellen Demuth (CDU)

**Auslegung der Vorschrift für sicherheitstechnische Kontrollen (STK) für automatisch externe Defibrillatoren (AED) nach Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)**

Mit der Novellierung der sicherheitstechnische Kontrollen (STK) wurde eine Ausnahmeregelung für automatisch externe Defibrillatoren, kurz AED geschaffen, die bei betroffenen Ärzten zu Irritationen führt.

AEDs, welche zur Laienanwendung im öffentlichen Raum bereitgestellt werden, bedürfen keiner gebührenpflichtigen sicherheitstechnischen Kontrolle (STK), wenn die AED in regelmäßigen Abständen eigenständige interne Funktionsanalysen durchführen kann und die Betreiber regelmäßige Sichtprüfungen einhalten.

AEDs, welche in Arztpraxen stehen, müssen regelmäßig gebührenpflichtig zur STK geschickt werden, auch wenn sie technisch mit einer eigenständigen internen Funktionsanalysemöglichkeit ausgestattet sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung als zuständige Instanz für die Auslegung und Ausführung des Medizinproduktegesetzes zu dieser Ungleichbehandlung?
2. Was unternimmt die Landesregierung, in deren Kompetenz es liegt, dazu rechtsverbindliche Aussagen zu treffen, um diese Ungleichbehandlung abzustellen?

Mainz, 30. Mai 2018

